

*Der Landesverband der Volkshochschulen NRW e.V. verwendet die nachfolgende Kooperationsvereinbarung. Wir weisen darauf hin, dass diese Vereinbarung keinen Anspruch auf (rechtliche) Richtigkeit erhebt. Die Übernahme dieser Vereinbarung erfolgt eigenverantwortlich. Bei Unsicherheiten sollte eine rechtliche Prüfung durch eine\*n Rechtsanwält\*in oder durch das Rechtsamt erfolgen.*

## Kooperationsvereinbarung

Zwischen den Volkshochschulen

[Adresse]

und

[Adresse]

...

im Folgenden „Kooperationspartnerinnen“ genannt.

### Präambel

Die Kooperationspartnerinnen streben zur Verfahrensvereinfachung und Kostenoptimierung ein gemeinsames Angebot von Online-Schulungsveranstaltungen an (nachfolgend „Schulungsveranstaltungen“).

Zu diesem Zweck vereinbaren die Kooperationspartnerinnen Folgendes:

#### 1. Vereinbarungsgegenstand und Ziel

1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von digitalen oder digital erweiterten Schulungsveranstaltungen in Kooperation. Die Kooperationspartnerinnen können auf diese Weise ihr Programmangebot erweitern, indem sie Schulungsveranstaltungen jeder einzelnen Volkshochschule mit in ihr jeweiliges Angebot aufnehmen und hierdurch den Bürger\*innen ihres Einzugsgebietes anbieten können. Die inhaltliche Verantwortung für die Schulungsveranstaltung sowie deren Durchführung verbleibt dabei grundsätzlich bei der durchführenden Volkshochschule.

1.2 Die Ergebnisse der Konzipierungs- und Entwicklungsleistungen der einzelnen Kooperationspartnerinnen stehen den anderen Kooperationspartnerinnen zur Auswertung zur Verfügung.

1.3 Zwischen den Kooperationspartnerinnen besteht Einigkeit, dass wechselseitig das Gebot der Rücksichtnahme gilt. Die Kooperationspartnerinnen werden daher nur solche Schulungsveranstaltungen entwickeln, die die Programme der Kooperationspartnerinnen ergänzen und nach Möglichkeit keine Konkurrenzveranstaltungen zu bestehenden Schulungsveranstaltungen darstellen.

1.4 Das Recht der Kooperationspartnerinnen, ihre Schulungsveranstaltungen auch außerhalb dieser Kooperationsvereinbarung anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

## 2. Rahmenbedingungen

2.1. Grundlage der Zusammenarbeit sind u. a. die rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien des Landes sowie der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnerinnen soll langfristig bestehen und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Sie soll die Interessen der Kooperationspartnerinnen angemessen berücksichtigen.

2.2. Die angedachten Schulungsveranstaltungen stellen lediglich eine Ergänzung des Leistungsangebots dar. Eine Verpflichtung einer Kooperationspartnerin, eine Schulungsveranstaltung anzubieten, besteht nicht. Die Kooperationspartnerinnen sind sich einig, dass der Erfolg dieser Kooperation im Wesentlichen vom wechselseitigen Engagement der Kooperationspartnerinnen abhängt. Es besteht allerdings keine Pflicht für die Kooperationspartnerinnen, eigene Schulungsveranstaltungen in die Kooperation einzubringen oder Schulungsveranstaltungen anzubieten.

## 3. Organisatorisches

### 3.1 Koordination

Jede Kooperationspartnerin ist für die Durchführung ihrer Beiträge entsprechend dieser Vereinbarung selbst verantwortlich. Die Koordinierung (siehe 3.3 Umsetzung) erfolgt über den Onlineraum [Name]. Die Treffen aller Kooperationspartnerinnen finden regelmäßig, mindestens [Anzahl] Mal im Kalenderjahr, statt.

### 3.2 Begriffe

Die Kooperationspartnerinnen verständigen sich auf die folgenden Begriffe:

- *Durchführende Volkshochschule*: diejenige Kooperationspartnerin, die eine Schulungsveranstaltung pädagogisch realisiert.
- *Anbietende Volkshochschule*: diejenige Kooperationspartnerin, die eine Schulungsveranstaltung einer anderen Kooperationspartnerin öffentlich anbietet und diesbezüglich die Teilnehmendenverwaltung verantwortet.
- *Schulungsveranstaltungen*: eine von einer Kooperationspartnerin angebotene Weiterbildungsveranstaltung samt dazugehöriger Schulungsunterlagen und -materialien

Gebühren und Entgelte werden als synonyme Begriffe verwendet.

### 3.3 Umsetzung

#### 3.3.1 Stichtag für Themennennung

Der [Datum] und der [Datum] sind die Stichtage für das folgende Semester. An diesen Terminen erfolgt die Themenfestlegung.

#### 3.3.2 Priorisierung durch die durchführende Volkshochschule

Jede Kooperationspartnerin, die Schulungsveranstaltungen zur Verfügung stellt, wird diese Schulungsveranstaltungen nach eigenem Ermessen nach dem pädagogischen Wert der Schulungsveranstaltung bewerten („priorisieren“).

Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, sämtliche Schulungsveranstaltungen, die von der jeweils durchführenden Volkshochschule am höchsten priorisiert werden, in ihre eigene Programmplanung aufzunehmen.

Falls die jeweilige Schulungsveranstaltung in das Programmangebot aufgenommen wurde, muss diese über die von ihnen genutzten Veröffentlichungsmedien (Website, Printmedien etc.) beworben werden.

Die durchführende Volkshochschule verpflichtet sich ab diesem Zeitpunkt den übrigen Kooperationspartnerinnen gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Umsetzung der von ihr übernommenen Aufgaben.

### 3.3.3. Planungsunterlagen

Vollständige Planungsunterlagen werden in [Name Onlineraum] eingestellt. Dies muss spätestens bis zum [Datum] erfolgen. Stellt eine Kooperationspartnerin keine vollständigen Planungsunterlagen zur Verfügung, oder geschieht dies nicht rechtzeitig, besteht keine Pflicht der anderen Kooperationspartnerinnen zur Übernahme der jeweiligen Schulungsveranstaltungen in die eigene Programmplanung. Die durchführende Volkshochschule nutzt den gemeinsamen Planungsbogen, um die Beratung der Teilnehmenden durch die anbietenden Volkshochschulen zu erleichtern.

### 3.3.4. Ermäßigung

Es wird vereinbart, dass die durchführende Volkshochschule den anbietenden Volkshochschulen keine Ermäßigung gewährt. Die anbietenden Volkshochschulen können ihren Teilnehmenden gemäß ihrer Satzung Ermäßigungen gewähren. Der ausgeschriebene Preis der durchführenden Volkshochschule wird übernommen (Preisgleichheit).

### 3.3.5. Stornierungsfristen

Für den Fall, dass die Kooperationspartnerin eine Schulungsveranstaltung in ihr Programm aufnimmt, gewährt sie eine einheitliche Stornofrist bis zehn Tage vor Kursbeginn. Bei späterem Rücktritt muss das volle Entgelt (i. S. des 3.3.9 Kooperationsinterne Vergütung) bezahlt werden. Kulanzleistungen gehen zu Lasten der jeweils anbietenden Volkshochschule. Die durchführende Volkshochschule muss [Zeitraum] vor Kursbeginn festlegen, ob der Kurs stattfinden wird.

### 3.3.6. Datenschutz

Meldet sich ein\*e Teilnehmer\*in zu einer Schulungsveranstaltung einer Kooperationspartnerin an, ist die anbietende Volkshochschule verpflichtet, die Anmeldedaten unverzüglich an die durchführende Volkshochschule zu übermitteln. Teilnehmendendaten, die übermittelt werden, sind Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden.

Empfehlung/Hinweis: Damit die Teilnehmenden bei Anmeldung wissen, dass es sich um eine Veranstaltung in Kooperation handelt, sollte folgender Passus in die Ausschreibung/Datenschutzerklärung aufgenommen werden:

„Bei Veranstaltungen, die wir in Kooperation anbieten, werden an die durchführende Einrichtung folgende Ihrer Daten weitergegeben: Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.“

### 3.3.7. Anmeldefristen

Die Anmeldung muss bis fünf Tage vor Kursbeginn erfolgen. Bei späterer Anmeldung besteht kein Anspruch, bei der Teilnahme am Kurs berücksichtigt zu werden.

### 3.3.8. Kommunikationsweg

Die Kommunikation zwischen durchführender und anbietender Volkshochschule erfolgt auf elektronischem Weg via E-Mail über die E-Mail-Adresse der Verwaltung der jeweiligen Kooperationspartnerin.

### 3.3.9. Kooperationsinterne Vergütung

Für jede verbindliche Anmeldung einer\*ines Teilnehmer\*in zu einer Schulungsveranstaltung erhält die durchführende Volkshochschule von der anbietenden Volkshochschule eine Vergütung in Höhe von 85 % desjenigen Entgelts, das die anbietende Volkshochschule unter Beachtung der Ziffer 3.3.5 der\*dem jeweiligen Teilnehmer\*in in Rechnung stellt.

### 3.4. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Weitere über den Punkt 3.3.2 hinausgehende Werbemaßnahmen werden im Rahmen der Kooperation weiterentwickelt.

### 3.5 Evaluation und Qualitätssicherung

Die Schulungsveranstaltungen werden von der durchführenden Volkshochschule evaluiert. Es werden die Teilnehmenden und die anbietenden Volkshochschulen befragt. Die Ergebnisse werden den anbietenden Volkshochschulen zur Verfügung gestellt.

## 4. Vertraulichkeit und Datenschutz

4.1 Die Kooperationspartnerinnen werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art einer anderen Kooperationspartnerin während und nach Beendigung dieser Kooperation vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Kooperationspartnerin Dritten zur Verfügung stellen (vgl. Geschäftsgeheimnisgesetz).

Dies sind insbesondere Honorare, Preise und Kostenkalkulationen, Personendaten, Angebotskonzepte, Evaluationsergebnisse sowie Interna, die einer der Kooperationspartnerinnen in der Öffentlichkeit zum Nachteil gereichen könnte (z. B. Missgeschicke, Misserfolge, Fehlinvestitionen und dergleichen mehr).

4.2 Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Kooperationspartnerinnen zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Kooperationspartnerinnen bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.

## 5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Kooperationspartnerinnen gewährleisten, dass sie alleinige Inhaberinnen sämtlicher Rechte an den von ihnen eingestellten Schulungsveranstaltungen sind und die von ihnen eingestellten Schulungsveranstaltungen keine rechtswidrigen Inhalte aufweisen und insbesondere frei von Rechten Dritter sind.

5.2 Werden Rechte Dritter durch eine Schulungsveranstaltung verletzt und wird eine anbietende Volkshochschule wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, wird die durchführende Volkshochschule die anbietende Volkshochschule von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern der anbietenden Volkshochschule freistellen und die anbietende Volkshochschule bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche unterstützen.

5.3 Untereinander haften die Kooperationspartnerinnen im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit

sowie der Verletzung solcher Vertragspflichten, die zur Erreichung des vertraglich vorhergesehenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Erfüllung ein jede Kooperationspartnerin berechtigterweise vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“). Im Falle der Verletzung einer Kardinalspflicht beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

## **6. Laufzeit und Kündigung**

6.1 Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer von [Zeitraum] geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch jede Kooperationspartnerin in Kraft. Die Kooperation kann von jeder Kooperationspartnerin zu den in Ziffer 3.3.1 genannten Stichtagen mit einer Frist von vier Monaten schriftlich jeweils gegenüber jeder einzelnen Kooperationspartnerin gekündigt werden.

6.2 Die Kooperation verlängert sich für jede Kooperationspartnerin jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von dieser Kooperationspartnerin fristgerecht gekündigt wurde.

6.3 Von der Kündigung einer einzelnen Kooperationspartnerin bleibt die Kooperation der übrigen Partnerinnen unberührt. Diese Kooperationsvereinbarung endet erst, sollten von nur noch zwei vorhandenen Partnerinnen eine diese Kooperationsvereinbarung kündigen.

6.4 Im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin beschränken sich ihre Nutzungsrechte auf die von ihm selbst eingebrachten Schulungsangebote. Zur Nutzung oder Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus der Kooperation ist sie nicht berechtigt.

## **7. Sonstiges**

7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden einstimmig beschlossen.

7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

## Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
für die Volkshochschule [Ort]

\_\_\_\_\_  
Name der\*des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
für die Volkshochschule [Ort]

\_\_\_\_\_  
Name der\*des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
für die Volkshochschule [Ort]

\_\_\_\_\_  
Name der\*des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
für die Volkshochschule [Ort]

\_\_\_\_\_  
Name der\*des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
für die Volkshochschule [Ort]

\_\_\_\_\_  
Name der\*des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben